

RS Vwgh 1996/5/23 96/18/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1996

Index

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

EheG §23;

FrG 1993 §18 Abs1;

FrG 1993 §19;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/11/09 95/18/1333 1

Stammrechtssatz

Die Rechtsanschauung des VwGH, daß eine von einem Fremden allein zum Zweck der Erlangung fremdenrechtlich bedeutsamer Berechtigungen eingegangene Ehe einen maßgeblichen öffentlichen Interessen erheblich beeinträchtigenden Rechtsmißbrauch darstellt, der die im § 18 Abs 1 FrG 1993 umschriebene Annahme in Ansehung der öffentlichen Ordnung rechtfertigt und die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes im Grunde des § 19 FrG 1993 notwendig erscheinen läßt, ist völlig unabhängig von der Judikatur des OGH zur Frage der Voraussetzungen für die Nichtigerklärung einer Ehe gemäß § 23 EheG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996180093.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at